



## Beschlüsse der HTTV-Beiratstagung am 17.03.2012 (Teil 1)

Der Beirat des HTTV hat sich am 17.03.2012 u. a. mit Anträgen auf Änderung der Ordnungen des HTTV befasst. In dieser Ausgabe werden die beschlossenen Änderungen (durchgestrichen bzw. in Fettdruck und unterstrichen markiert) der Ehrenordnung veröffentlicht und gelten gemäß Ziffer 14.6 der Satzung damit als allen Mitgliedern bekannt.

### Ehrenordnung

#### 1 Ehrungen von Verbandsmitarbeitern

##### 1.1

Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, **die Ehrenmedaille und** die Ehrenmitgliedschaft ~~und Förderernadeln~~ verleihen. Ehrungen können auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion nach einer Frist von höchstens einem Jahr durchgeführt werden.

##### 1.2

Verliehen werden können:

- die Ehrenurkunde,
- die Ehrennadel in Bronze,
- die Ehrennadel in Silber,
- die Ehrennadel in Gold,
- die Ehrennadel in Gold mit Kranz,
- die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz,
- **die Ehrenmedaille.**

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

##### 1.3

Verliehen werden können **kann** außerdem:

- die Ehrenmitgliedschaft,
- ~~die Förderernadel in Gold.~~

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

##### 1.4

Durch Verleihung von Ehrenurkunden, ~~und~~ Ehrennadeln **und Ehrenmedaillen** können Verbandsangehörige geehrt werden, die durch ihre Tätigkeit in den Verbandsorganen des HTTV oder durch ihre Arbeit in den dem HTTV angeschlossenen Tischtennis-Vereinen oder -Abteilungen besondere Anerkennung gefunden haben.

##### 1.5

Die Ehrenurkunde kann für langjährige Tätigkeit an Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden.

##### 1.6

Die Ehrennadel in Bronze kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit an Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrenurkunde.

##### 1.7

Die Ehrennadel in Silber kann für langjährige verdienstvolle, hervorragende Tätigkeit an Mitarbeiter der Verbandsorgane des HTTV verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

##### 1.8

Die Ehrennadel in Gold kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Silber.

##### 1.9

Die Ehrennadel in Gold mit Kranz kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold.

##### 1.10

Die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold mit Kranz.

##### 1.11

**Die Ehrenmedaille kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold mit großem Kranz.**

##### 1.12

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitarbeiter des Verbandes, die sich besonders hervorragende Verdienste um Entwicklung und Ausbau des HTTV erworben haben, verliehen werden. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass der zu Ehrende seit mindestens 10 Jahren Träger der goldenen Ehrennadel ist und 25 Jahre – mit kurzer Unterbrechung – an verantwortlicher Stelle in der Verbandsarbeit tätig gewesen ist. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf innerhalb des Vorstandes und des Ehrenrates einer Dreiviertel-Mehrheit.

**1.12**

Die Förderernadel in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den HTTV bzw. den Tischtennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Diese Ehrung kann nur vom Vorstandsvorstand vorgeschlagen und beschlossen werden.

**1.13**

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes **alle Verbandsmitarbeiter im HTTV**.

**1.14**

Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge der Organe des HTTV können direkt an den Vorsitzenden des Ehrenrates gerichtet werden.

**1.15**

Die Verleihung einer Ehrennadel, der **Ehrenmedaille bzw. der** Ehrenmitgliedschaft bzw. der Förderernadel ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen. Alle Ehrungen müssen durch Veröffentlichungen im amtlichen Organ des HTTV bekannt gemacht werden.

**1.16**

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel in Gold haben bei allen sportlichen Veranstaltungen des Hessischen Tischtennis-Verbandes freien Eintritt. Darüber hinaus erhalten Ehrenmitglieder **erhalten** Sitz und Stimme **beim** Verbandstagen des HTTV, soweit sie diese nicht bereits durch andere Funktionen haben.

**1.17**

Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 6.1 StO bestraft wurde.

**1.18**

Anträge auf Ehrung von Mitarbeitern, die von übergeordneten Fachverbänden verliehen werden sollen, werden im Bedarfsfall vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Soweit erforderlich treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme.

**1.19**

Anträge auf Ehrung oder Auszeichnung von Mitarbeitern, die dem Tischtennissport übergreifend verliehen werden sollen (z.B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des LSBH, etc.) werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam.

**1.20**

**Den zeitlichen Rahmen zurückgelegter verdienstvoller Verbandsmitarbeit setzt für die vorgesehene Ehrung im Einzelnen und gestuft der Anhang zur Ehrenordnung.**

**2 Ehrungen von Vereinsmitarbeitern****2.1**

Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport an Mitarbeiter der Tischtennis-Vereine und -Abteilungen Ehrenurkunden und Ehrennadeln verleihen (siehe Anhang zur Ehrenordnung, Gr.87 und Gr.98).

Ehrungen können nach dem Ausscheiden aus der Funktion innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr durchgeführt werden.

**2.2**

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes.

**2.3**

Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge von Vereinen müssen mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes versehen sein und sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten.

**2.4**

Die Verleihung einer Ehrennadel ist durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

**2.5**

Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 5.2 oder 6 StO bestraft wurde.

**2.6**

Anträge auf Ehrung oder Auszeichnung von Mitarbeitern, die dem Tischtennissport übergreifend verliehen werden sollen (z.B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des LSBH, etc.) werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam.

**2.7**

**Den zeitlichen Rahmen zurückgelegter verdienstvoller TT-Vereinsmitarbeit setzt für die vorgesehene Ehrung im Einzelnen und gestuft der Anhang zur Ehrenordnung.**

**3 Richtlinien für die Verleihung von Spielerverdienstnadeln****3.1**

Der Verband kann an seine Spieler für besondere sportliche Leistungen bzw. langjähriges Spielen Spielerverdienstnadeln verleihen.





### 3.2

Verliehen werden können:

- Spielerverdienstnadel in Bronze **für 15jähriges aktives Spielen**
- Spielerverdienstnadel in Silber **für 20jähriges aktives Spielen**
- Spielerverdienstnadel in Gold **für 25jähriges aktives Spielen**
- Spielerverdienstnadeln in Gold mit den Jahreszahlen 30, 40, 50, 60 oder 70.

### 3.3

Die Spielerverdienstnadel in Bronze kann verliehen werden für:

- 15jähriges aktives Spielen;
- die Erringung einer Hessischen Einzelmeisterschaft;
- die Erringung von drei Hessischen Doppel-Meisterschaften;
- besondere spielerische Erfolge auf nationaler Ebene.

### 3.4

Die Spielerverdienstnadel in Silber kann verliehen werden für:

- 20jähriges aktives Spielen;
- die Erringung von drei Hessischen Einzelmeisterschaften;
- die Erringung von fünf Hessischen Doppel-Meisterschaften;
- besondere spielerische Erfolge auf nationaler Ebene, insbesondere für den Einsatz in der Nationalmannschaft.

### 3.5

Die Spielerverdienstnadel in Gold kann verliehen werden für:

- 25jähriges aktives Spielen;
- die Erringung von mindestens fünf Hessischen Einzelmeisterschaften;
- die Erringung einer Deutschen Einzelmeisterschaft bzw. die Erringung von 3 Deutschen Doppel-Meisterschaften;
- herausragende spielerische Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere für mehr als 25 Berufungen in die Deutsche Nationalmannschaft.

### 3.6

Die Spielerverdienstnadel in Gold mit Jahreszahl kann verliehen werden:

- mit Jahreszahl 30 für 30jähriges aktives Spielen;
- mit Jahreszahl 40 für 40jähriges aktives Spielen;
- mit Jahreszahl 50 für 50jähriges aktives Spielen;
- mit Jahreszahl 60 für 60jähriges aktives Spielen und
- mit Jahreszahl 70 für 70jähriges aktives Spielen.

### 3.7.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportlich faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person.

### 3.8.4

Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV. **Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest. Die Verleihung von Spielerverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.**

### 3.9

Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest.

### 3.10

Die Verleihung von Spielerverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

### 3.11

Die Richtlinien für die Verleihung von Spielerverdienstnadeln sind ein Teil der Ehrenordnung des Hessischen Tischtennis-Verbandes.

## 4. Ehrungen dervon Schiedsrichtern

### 4.1

Der Verband kann für langjährige Schiedsrichtertätigkeit Schiedsrichterverdienstnadeln verleihen.

### 4.2

Verliehen werden können:

- Schiedsrichterverdienstnadel in Bronze **für 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit**
- Schiedsrichterverdienstnadel in Silber **für 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit**
- Schiedsrichterverdienstnadel in Gold **für 25 Jahre Schiedsrichtertätigkeit**
- Schiedsrichterverdienstnadeln in Gold mit den Jahreszahlen 30, 40, 50 oder 60.

### 4.3

Die Schiedsrichterverdienstnadel in Bronze kann verliehen werden für 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit.

### 4.4

Die Schiedsrichterverdienstnadel in Silber kann verliehen werden für 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit.

**4.5**

Die Schiedsrichterverdienstnadel in Gold kann verliehen werden für 25 Jahre Schiedsrichtertätigkeit.

**4.6**

Die Schiedsrichterverdienstnadel in Gold mit Jahreszahl kann verliehen werden mit Jahreszahl 30 für 30jährige Schiedsrichtertätigkeit mit Jahreszahl 40 für 40jährige Schiedsrichtertätigkeit mit Jahreszahl 50 für 50jährige Schiedsrichtertätigkeit und mit Jahreszahl 60 für 60jährige Schiedsrichtertätigkeit

**4.3**

Voraussetzung für die Verleihung ist sportliches faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person. **Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitglieder des HTTV. Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest. Die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.**

**4.8**

Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitglieder des HTTV. **4.9** Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest.

**4.10**

Die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

**4.11**

Die Richtlinien für die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln sind ein Teil der Ehrenordnung des Hessischen Tischtennisverbandes.

**Anhang zur Ehrenordnung****Schlüssel für den Ehrenrat zur Verleihung von Ehrungen durch den Ehrenrat**

	Urkunde	Bronze	Silber	Gold	Gold m. Kr.	Gold m. gr. Kr.	Ehrenmedaille
<b>Gruppe 1</b> Präsident, Vizepräsidenten	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	<b>20 Jahre</b>
<b>Gruppe 2</b> Ressortleiter	3 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	<b>25 Jahre</b>
<b>Gruppe 3</b> Vorsitzende Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane	3 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	16 Jahre	20 Jahre	<b>30 Jahre</b>
<b>Gruppe 4</b> Beisitzer Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	<b>35 Jahre</b>
<b>Gruppe 5</b> Kreiswart, -sportwart u. Bezirkssportwart Kreis- und Bezirksjugendwart Kreis- und Bezirksschülerwart Kreis- und Bezirkspressewart Kreis- und Bezirksjugendausschuss Kreisschiedsrichterwart Kreisjugendlehrwart Kreiskassenwart	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	
<b>Gruppe 6 5</b> Klassenleiter	4 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	<b>35 Jahre</b>
<b>Gruppe 7 6</b> Kreis- und Bezirksrechtsausschuss	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	-
<b>Gruppe 8 7</b> Vereinsvorsitzende, Abteilungsleiter und <b>Sport-/</b> Jugendwarte der TT-Vereine und -Abteilungen	8 Jahre	12 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	<b>30 Jahre</b>	<b>35 Jahre</b>	-
<b>Gruppe 9 8</b> alle übrigen Mitarbeiter der TT-Vereine und -Abteilungen	10 Jahre	<b>15 Jahre</b>	<b>25 Jahre</b>	<b>30 Jahre</b>	-	-	-

**Wichtiger Hinweis zur Wirksamkeit der Beschlüsse zur Ehrenordnung:**

Alle o. g. Änderungen werden mit Veröffentlichung wirksam.

Pohlheim, 23.03.2012

Karl-Heinz Schäfer, Geschäftsführer





## Beschlüsse der HTTV-Beiratstagung am 17.03.2012 (Teil 2)

Der Beirat des HTTV hat sich am 17.03.2012 u. a. mit Anträgen auf Änderung der Ordnungen des HTTV befasst. In dieser Ausgabe werden die beschlossenen Änderungen (durchgestrichen bzw. in Fettdruck und unterstrichen markiert) der Rechtsordnung, Jugendordnung und Schiedsrichterordnung veröffentlicht und gelten gemäß Ziffer 14.6 der Satzung damit als allen Mitgliedern bekannt.

### Rechtsordnung

#### 2 Rechtsorgane und ihre Zuständigkeiten

(...)

##### 2.2

Als Rechtsorgane sind zuständig:

##### 2.2.1

Bei Protesten der Klassenleiter als Rechtsorgan.

##### 2.2.2

Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb einer Meisterschafts- oder Pokalrunde begangen werden,

- nur bei Strafen nach 2.3.4 der StO der Klassenleiter;
- bei allen anderen Strafen das Verbandssportgericht (die Klassenleiter sind verpflichtet, alle Verstöße, die nicht vom Strafenkatalog in 2.3.4 StO erfasst sind, dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes zu melden);

##### 2.2.3

Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.) ist das Verbandssportgericht auf Antrag zuständig;

##### 2.2.4

Bei Verstößen von Verwaltungsorganen oder deren Mitgliedern das Verbandssportgericht auf Antrag;

##### 2.2.5

Bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch Vereine der Vizepräsident Finanzen.

##### 2.2.6

Die Einspruchskammer ist zuständig als Einspruchsinstanz

##### 2.2.6.1

- gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen aller Klassenleiter;
- gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen der Verwaltungsorgane des Verbandes;
- gegen Urteile des Verbandssportgerichtes;

##### 2.2.6.2

- gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung;
- gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Finanzen gemäß RO 2.2.5.

##### 2.2.7

Die Berufungskammer ist zuständig:

##### 2.2.7.1

als Berufungsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer;

##### 2.2.8

Die Revisionskammer ist zuständig:

##### 2.2.8.1

als Revisionsinstanz für Berufungsurteile der Berufungskammer;

##### 2.2.8.2

als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren;

##### 2.2.8.3

als letzte Instanz im HTTV für alle Rechtsstreitfälle, die sich aus dem Sport ergeben.

(...)



---

## 6 Gebühren

### 6.1

- Proteste: 30,00 €
  - Anträge nach **4.1.1 und 4.1.2 RO**: 60,00 €
  - Einsprüche: 60,00 €
  - Berufungen: 80,00 €
  - Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 100,00 €
  - Meldungen nach 1.5 RO: gebührenfrei
- (...)

### 6.5

**Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel, im Falle der Berufung und Revision auf die Hälfte des Betrages nach 6.1. Entstandene Kosten sind zu entrichten.**

---

## 7 Verfahrensordnung

(...)

### 7.4

Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

~~Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann anordnen, dass die Zeugenaussage an Eides statt versichert wird. Der Zeuge ist hierbei auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage oder falschen eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen.~~

Schriftliche Aussagen von Jugendlichen müssen von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden. Jugendliche im Sinne der RO des HTTV ist, wer zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(...)

### 7.6.3

Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den vom Verband oder dem Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per ~~Übergabee~~Einschreiben mitzuteilen.

(...)

---

## 8 Urteil

(...)

### 8.2

Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Zustelladressat von Urteilen gegen Mannschaften und Mitglieder eines Vereins ist die vom Verein/der TT-Abteilung der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt. Nur die unterlegene Partei erhält das Urteil per ~~Übergabee~~Einschreiben mit Rückschein.

(...)

---

## Jugendordnung

### 3.1.6.5

Kreis-, Bezirks- und Verbandspokalspiele:

Für die Durchführung gelten die Bestimmungen

der Pokalspielordnung der WO, unterstützt durch folgende Ergänzungen:

(...)

- der Kreispokal muss bis zum ~~31.01.~~ **31.12.** einer Spielzeit und der Bezirkspokal bis zum ~~31.03.~~ **letzten Tag im Februar** einer Spielzeit abgeschlossen sein,

(...)

---





## 3.2.2.4

Nachwuchsspieler sind können in der Mannschaftsmeldung der Erwachsenenmannschaft nach dem letzten Spieler der betr. Mannschaft aufzuführen in einer beliebigen Mannschaft gemeldet werden. Die Position des Nachwuchsspielers innerhalb der Mannschaft richtet sich nach seiner Spielstärke (Q-TTR-Wert) entsprechend den Regelungen der Richtlinien für Klassenleiter. Sie erhalten eine laufende Nummerierung und eine Kennzeichnung mit „JES“. Ein Einsatz erfolgt im Rahmen der offiziellen Vereins-Mannschaftsmeldung. Ersatzspieler aus unteren Mannschaften werden hinter dem JES-Spieler eingesetzt. Der JES-Spieler trägt nicht zur Sollstärke der Mannschaft bei. Nachmeldungen über den Klassenleiter sind nicht möglich.

## 3.2.3.1

Nachwuchsspieler, die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach 3.2.1 der JO des HTTV besitzen, erhalten automatisch die Berechtigung für die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben in der Erwachsenenklasse. Diese Berechtigung erlaubt den Nachwuchsspielern den Start in der ihrer Spielklasse ihrem Q-TTR Wert zugeordneten und jeder höheren Leistungs **Turnier**-Klasse der Damen bzw. Herren. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

## 3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein

Bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein sowie die vom Verbandsjugendausschuss im amtlichen Organ veröffentlichte Ranglistenplatzierung.

Beim Wechsel nach Ablauf des Nachwuchsalters (maximal bis zum Verlassen des Juniorenlalters) gilt die letzte Platzierung im Jugendbereich. Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Jahr der Juniorenzugehörigkeit um ein Viertel des Ausgangsbetrages.

Pro vollendetem Jahr (maximal jedoch fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

(...)

Wird ein Spieler in mehreren Altersklassen geführt, so ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung höchste errechnete Betrag maßgebend.

Da diese Beträge im Rahmen der gültigen Ordnungen des HTTV festgelegt wurden, unterliegen diese der Vermögensverwaltung und sind somit umsatzsteuerfrei.

(...)

## Schiedsrichterordnung

## 5.4

Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Diese besteht für KSR und VSR aus einer langen, schwarzen Hose, einem schwarzen langärmeligen Hemd mit dem Schiedsrichterabzeichen des Verbandes und Sportschuhen. Nationale und Internationale Schiedsrichter tragen die vom DTTB vorgeschriebene Kleidung.

~~Ist ein Schiedsrichter an einem Einsatz verhindert, hat er unter Angabe der Gründe so rechtzeitig bei dem einteilenden Organ abzusagen, dass eine Ersatzstellung möglich ist. Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Einsatz wird mit einer Ordnungsstrafe von 50 Euro geahndet, die über den Verein zu zahlen ist. **als Verstoß gegen SRO 5.7 gewertet.** Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.~~

## 5.6

Der SRA nominiert Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, RC, SR-Einsatzleiter bzw. Schiedsrichter. Ein entsprechender Der verbindliche Einsatzplan wird auf der Homepage des HTTV unter Ressort Schiedsrichter veröffentlicht.



## 5.7

Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich alle **eingesetzten** Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. OSR nehmen an der Auslosung teil.

**Ein Einsatztausch im Vorfeld einer Veranstaltung ist nach Rücksprache mit dem einteilenden Organ / SRA grundsätzlich möglich.**

## 7.3

Alle Schiedsrichter im HTTV sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre **Spielzeiten (WO 1.7)** an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, wodurch die Lizenzgültigkeit entsprechend verlängert wird.

**Sie sind Zu der Fortbildungsveranstaltung meldet sich der Schiedsrichter über das Internetportal click-TT an. Alle Schiedsrichter im HTTV müssen ihre Lizenz aktiv pflegen; daher sind sie ebenfalls verpflichtet, jährlich mindestens dreimal innerhalb einer Spielzeit nach entsprechender Aufforderung an einer Veranstaltung als OSR, SRE, RC bzw. SR mitzuwirken. VSR leisten ein höheres Einsatzvolumen.**

**Eine Schiedsrichterlizenz wird auf „ruhend“ gesetzt, wenn der Schiedsrichter zwei Spielzeiten lang nicht die erforderlichen Einsätze wahrgenommen hat. Er verliert damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (ruhende Lizenz gemäß SRO 7.5). Durch den Besuch einer Fortbildung im folgenden Kalenderjahr kann die Lizenz wieder auf „aktiv“ gesetzt werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, auch in der Zukunft Einsätze zu leisten. In begründeten Fällen kann der SRA von einer außer Kraft Setzung der Lizenz (ruhende Lizenz gemäß SRO 7.5) absehen.**

## 7.3.1

**Der Schiedsrichter hat am Tag der Fortbildung seine innerhalb der letzten zwei Spielzeiten geleisteten Einsätze auf dem offiziellen Formblatt des SRA anzugeben.**

**Kann der Schiedsrichter den erforderlichen Nachweis auf Anforderung nicht erbringen, wird die Teilnahme an der Fortbildung im Sinne von SRO 7.3 nicht anerkannt.**

## 7.6

Der SRA ist berechtigt, **eine Abmahnung auszusprechen oder eine SR-Lizenz aus wichtigen Gründen mit der Auflage einer Fortbildung vorübergehend außer Kraft zu setzen oder abzuerkennen.** **Beispielhafte** Gründe dafür können sein:

- Fehlende Bereitschaft Schiedsrichtereinsätze **gemäß SRO 7.3** zu erfüllen,
- mehrmaliges Versäumen eines geplanten SR-Einsatzes,
- mehrmaliges, **wiederholtes**, grob fehlerhaftes oder inkompetentes Auftreten als SR in allen Funktionen,
- Verhalten, welches das Ansehen der Schiedsrichter, des HTTV oder des Tischtennisportes schädigt.
- **Abrechnungsbetrug,**
- **Teilnahme als Spieler während eines Einsatzes als OSR, SRE, RC oder SR am selben Veranstaltungstag (SRO 5.4 ist zu beachten),**
- **wiederholtes Tragen falscher oder fehlerhafter SR-Kleidung,**
- **Konsum alkoholhaltiger Getränke während der Einsatzzeit,**
- **beleidigendes oder verletzendes Verhalten gegenüber Spielern, Zuschauern oder Offiziellen,**
- **wiederholter Verstoß gegen SRO 5.7,**
- **Coaching von Spielern,**
- **Wahrnehmung von SR-Aufgaben durch den OSR,**
- **falsche Angaben bezüglich der Einsatzstatistik zur Lizenzverlängerung.**

Dem betroffenen Schiedsrichter ist vorab die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

**Gegen die Entscheidung des SRA nach SRO 7.6 ist das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß RO 2.2.6.1 zulässig.**

**KSRW und Mitglieder des SRA haben in Bezug auf die oben angeführten Punkte eine höhere Vorbildfunktion.**

**Wichtiger Hinweis zur Wirksamkeit der Beschlüsse zur Ehrenordnung:**

Alle o. g. Änderungen werden zur am 01.07.2012 beginnenden Spielzeit 2012/2013 wirksam, mit Ausnahme der in Ziffer  
- 3.2.2.4 JO verankerten Bestimmungen, die bereits zur Mannschaftsmeldung 2012/2013 (im Zeitraum 21.06.-01.07.2012) gelten,  
- 7.3.1 SRO verankerten Bestimmung, die erstmals im Kalenderjahr 2014 zur Anwendung kommen kann.

Pohlheim, 13.04.2012

Karl-Heinz Schäfer, Geschäftsführer





## Beschlüsse der HTTV-Beiratstagung am 17.03.2012 (Teil 3)

Der Beirat des HTTV hat sich am 17.03.2012 u. a. mit Anträgen auf Änderung der Ordnungen des HTTV befasst. In dieser Ausgabe werden die beschlossenen Änderungen (durchgestrichen bzw. in Fettdruck und unterstrichen markiert) der Wettspielordnung veröffentlicht und gelten gemäß Ziffer 14.6 der Satzung damit als allen Mitgliedern bekannt.

### Wettspielordnung

1.13.5.2

**Auf begründeten Antrag eines Vereins kann auf Kreisebene / Bezirksebene gestattet werden, Meisterschaftsspiele gleichzeitig an mehr als zwei Tischen auszutragen.**

**1.13.5.3**

Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige ...

1.13.5.4

Die Temperatur in den...

1.13.5.5

Über Ausnahmen entscheidet...

1.13.5.6

Anträge sind im Jahr des Ablaufs der Genehmigungsdauer bzw. bei einem Auf/Abstieg in eine andere Ebene **bzw. Erstanträge** bis 10.6. zu richten an:

(...)

1.13.5.7

Eine erteilte Genehmigung...

7.13.6

Der Heimverein ist für die Durchführung des Meisterschaftsspieles verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass

(...)

-- für beide **die** Spielboxen bezüglich Tischen und Netzen

WO 1.6.2 beachtet wird;

(...)

3 (C) Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

(...)

3.1.7 Form und Frist

Turniergenehmigungsanträge müssen online über die Internetplattform (click-TT) oder ~~über den amtlichen Vordruck (über HTTV-Homepage downloadbar)~~ spätestens bis zum 01.07. für Turniere im Zeitraum 01.01. bis 30.04. des Folgejahres und spätestens bis zum 01.10. für Turniere im Zeitraum 01.05. bis 31.12. des Folgejahres eingereicht werden. ~~Anträge über den amtlichen Vordruck müssen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, für die Fristeinhaltung gilt das Datum des Poststempels. Dem Antrag ist eine vorläufige Turnierausschreibung beizufügen. Gleichzeitig erhält der zuständige Beisitzer im Schiedsrichterausschuss die vorläufige Ausschreibung in Dateiform.~~

**Mit Genehmigung der Veranstaltung fungiert der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Sofern Abweichungen zwischen der offiziell genehmigten Ausschreibung (click-TT) und dem Turnierheft bestehen, haben die Informationen der offiziell genehmigten Ausschreibung (click-TT) Gültigkeit.**

Freundschaftsturniere sind spätestens acht Wochen vor der geplanten Ausrichtung zu beantragen.

**Freundschaftsturniere müssen mit dem Vordruck (HTTV-Homepage) bei der Geschäftsstelle beantragt werden; für die Fristeinhaltung gilt das Datum des Poststempels. Freundschaftsturniere sind nicht-TTR-relevant.**

3.1.8 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird innerhalb von 30 Kalendertagen (01.08. oder 01.11.) nach Einreichen der vollständigen und sachlich richtigen Unterlagen erteilt. Bei fehlerhaften Unterlagen (Antrag, Ausschreibung, etc.) wird eine Frist zur Nachbesserung von 14 Kalendertagen nach Aufforderung eingeräumt. Die Genehmigung erfolgt online über die Internetplattform (click-TT).

3.1.9 Ausschreibung

Für alle weiterführenden Veranstaltungen (WO 1.11.1 bzw. 1.11.2) und alle genehmigungspflichtigen Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

1. Veranstalter, Ausrichter und Durchführer,

(...)

20. Erste Hilfe,

21. Hinweis zum Haftungsausschluss,

**22. Allgemeine Turnierbestimmungen.**





### 3.1.10 Werbung

Die Versendung von Einladungen und Ausschreibungen darf erst erfolgen, wenn dem Veranstalter die Genehmigung durch die zuständige Stelle erteilt wurde. Nach erteilter Genehmigung ist die endgültige Ausschreibung der zur Genehmigung zuständigen Stelle und dem zuständigen Beisitzer im Schiedsrichterausschuss in Dateiform zuzustellen.

Je ein Exemplar der genehmigten Ausschreibung ist an folgende Stellen zu versenden:

- Kreiswart,
- Kreisschiedsrichterwart,
- Bezirkssportwart,
- Vizepräsident Sport und die
- Geschäftsstelle
- bei Nachwuchsmeisterschaften darüber hinaus den
  - Kreisjugendwart,
  - Bezirksjugendwart
  - Ressortleiter Jugendsport.

Kein Veranstalter ist berechtigt, Ausschreibungen über den abgegrenzten Teilnehmerkreis hinaus zu übersenden.

#### 3.1.10

Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden nach Beendigung des Turniers die Teilnehmer- und Siegerliste an den zuständigen Pressewart, die zuständige Person im Schiedsrichterausschuss und die Geschäftsstelle zu senden.

Darüber hinaus ist der Veranstalter verpflichtet, spätestens 72 Stunden nach Ende der Veranstaltung, die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Einzelergebnissen in das Internetportal über ein vorgegebenes Format zu laden. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

#### 3.1.11

Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden nach Beendigung des Turniers die Teilnehmer- und Siegerliste an den zuständigen Pressewart, die zuständige Person im Schiedsrichterausschuss und die Geschäftsstelle zu senden.

Darüber hinaus ist der Veranstalter **Ausrichter/Durchführer einer TTR-relevanten Veranstaltung** verpflichtet, schnellstmöglich, spätestens 72 Stunden **innerhalb von 14 Tagen** nach Ende der Veranstaltung, die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Einzelergebnissen in das Internetportal über ein vorgegebenes Format zu laden. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

**- über eine vom HTTV zertifizierte Turniersteuerungssoftware in das Internetportal (click-TT) zu laden, oder**  
**- im Internetportal (click-TT) zu erfassen.**

**Alternativ kann der Ausrichter/Durchführer eines offenen Turniers nach 1.11.3 (A 11.3) WO die Daten gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe (Stundensatz nach Aufwand) vom Verbandsvorstand festgelegt wird, durch eine vom Präsidium des HTTV bestimmte Person erfassen lassen.**

**Hierzu müssen innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung folgende Unterlagen der HTTV-Geschäftsstelle übermittelt werden:**

**- Teilnehmerlisten je Turnierklasse/Konkurrenz mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Verein des Spielers, Q-TTR-Wert des Spielers;**  
**- je Turnierklasse/Konkurrenz Ergebnislisten / Schiedsrichterzettel mit Angabe von Name und Vorname der beteiligten Spieler, Satzsergebnissen und Spielergebnis.**

### 3.2 (C 2) Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen.

Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Spielregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

Die Benennung der Oberschiedsrichter erfolgt gemäß der „Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV“ (siehe Anhang zur Schiedsrichterordnung).

#### 3.2.1

Der Oberschiedsrichter darf nicht als Spieler teilnehmen oder als Schiedsrichter fungieren.

**Bei Freundschaftsturnieren wird auf den Einsatz eines Oberschiedsrichters verzichtet.**

#### 3.2.2

Bei genehmigungspflichtigen Turnieren sollte **sol** der Oberschiedsrichter nicht dem ausrichtenden Verein angehören.

### 3.3 (C 3) Schiedsgericht

(...)

### 3.4 (C 4) Setzungslisten

(...)

### 3.5 (C 5) Auslosung

(...)

### 3.6 (C 6) Wertung

(...)

### 3.7 Turnierarten

(...)





### 3.8 Allgemeine Turnierbestimmungen

3.8.1 Umrandung  
(...)

3.8.2 Nichteinhaltung  
(...)

3.8.3 Startberechtigung

#### 3.8.3.1

**Im Bereich des HTTV werden die Spieler (Grundlage für diese Einstufung ist der TTR-Wert WO 1.15) in folgende Turnierklassen eingestuft (Nachwuchsspieler siehe 3.2.3 JO):**

	Herren	Damen
- A-Klasse:	offen für alle	offen für alle
- B-Klasse:	bis 2000	bis 1700
- C-Klasse:	bis 1750	bis 1400
- D-Klasse:	bis 1500	bis 1100
- E-Klasse:	bis 1250	entfällt

**Auf Wunsch kann der Veranstalter die genannten Turnierklassen unterteilen (dies gilt nicht für HEM). Für KEM und BEM gilt folgende Unterteilung:**

	Herren	Damen
- B1-Klasse:	bis 2000	bis 1700
- B2-Klasse:	bis 1875	bis 1550
- C1-Klasse:	bis 1750	bis 1400
- C2-Klasse:	bis 1625	bis 1250
- D1-Klasse:	bis 1500	bis 1100
- D2-Klasse:	bis 1375	bis 950
- E1-Klasse:	bis 1250	entfällt
- E2-Klasse:	bis 1125	entfällt

#### 3.8.3.2

**Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Turnierklassen nur in der Klasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.**

#### 3.8.3.3

**Ein Start von Damen, denen nach WO 1.11.7.1 auf Kreisebene die Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft erteilt wurde, ist in einer Turnierklasse der Herren nicht möglich.**

#### 3.8.3.4

Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren muss die Startberechtigung für die **Turnierklassen** B bis E durch Vorlage der gültigen Vereinsrangliste **Q-TTR-Liste** aus click-TT (oder Kopie) (**Download im vereinsinternen Bereich**) in Verbindung mit einem Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Hierbei gilt die Vereinsrangliste vom:

- 11.02. für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.,
- 11.05. für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09.
- 11.08. für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.
- 11.12. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.

**Spieler ohne Q-TTR-Wert dürfen unter Vorlage der genehmigten Mannschaftsmeldung in der Turnierklasse starten, die gemäß Klasseneinteilung der Verbände (HTTV-Homepage) für seine Spielklasse vorgesehen ist.**

Spieler, die diesen Nachweis nicht erbringen können, dürfen nur in der A-Klasse starten.

#### 3.8.3.5

An einem Turniertag dürfen Spieler jeweils nur in einer **Turnier- oder Alters- oder** Leistungsklasse zur gleichen Zeit spielen. Laufen mehrere Klassen zeitgleich parallel, so kann eine Meldung für eine Klasse nicht erfolgen, solange der Spieler in einer anderen Leistungsklasse noch im Wettbewerb steht.

#### 3.8.3.6 Verhaltenskodex

**Alle lizenzierten Schiedsrichter dürfen nicht als Spieler oder Betreuer an der Veranstaltung teilnehmen, sofern sie am selben Veranstaltungstag einen Einsatz leisten.**

3.8.4 Startgeld  
(...)

3.8.5 Gleiche Punkt- und Satzdifférenz  
(...)



**3.8.6 Vorzeitiges Beenden von Spielen oder Aufgabe**

**3.8.6.1 K.o.-Systeme**

Gibt ein Spieler bei Turnieren im nicht-fortgesetzten K.o.-System ein Spiel kampflos ab oder beendet er ein Spiel vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet.

Gibt ein Spieler bei Turnieren im fortgesetzten K.o.-System (Einfaches K.o.-System mit Ausspielen der Platzierung der in der gleichen Runde unterlegenen Spieler) ein Spiel kampflos ab oder beendet er ein Spiel vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet, hat aber keine Streichung aus dem Turnier zur Folge.

**3.8.6.2 Gruppensysteme**

Gibt ein Spieler eines seiner Spiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Spiele vorzeitig, wird er aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen.

3.8.7 Klasseneinteilung der Verbände  
(...)

3.8.8 Damen in Herrenkonkurrenzen

**4.8 Dreier-/Vierer-Mannschaftssystem  
Sonderspielsystem auf Kreisebene (Braunschweiger System)**

a Vierer- gegen Vierer-Mannschaft			
1.	DA1 – DB1	6.	A4 – B4
2.	DA2 – DB2	7.	A1 – B2
3.	A1 – B1	8.	A2 – B1
4.	A2 – B2	9.	A3 – B4
5.	A3 – B3	10.	A4 – B3

b Vierer- gegen Dreier-Mannschaft			
1.	DA1 – DB1	6.	A1 – B1
2.	A3 – B3	7.	A4 – B3
3.	A1 – B2	8.	A2 – B2
4.	A2 – B1	9.	A1 – B3
5.	A4 – B2	10.	A3 – B1

c Dreier- gegen Vierer-Mannschaft			
1.	DA1 – DB1	6.	A1 – B1
2.	A3 – B3	7.	A3 – B4
3.	A2 – B1	8.	A2 – B2
4.	A1 – B2	9.	A3 – B1
5.	A2 – B4	10.	A1 – B3

d Dreier- gegen Dreier-Mannschaft			
1.	DA1 – DB1	6.	A1 – B1
2.	A1 – B2	7.	A3 – B3
3.	A2 – B1	8.	A2 – B2
4.	A3 – B2	9.	A3 – B1
5.	A2 – B3	10.	A1 – B3

- e Beide Mannschaften entscheiden sich mit der Angabe der Einzelspieler vor jedem Spiel, ob sie in dem Meisterschaftsspiel als Dreier- oder als Vierer-Mannschaft antreten. Vor Beginn eines Spiels sind daher sowohl die Doppel- als auch die Einzelspieler zu benennen. Für die Einzel werden die Spieler nach Spielstärke aufgestellt. In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden.
- f Ist eine der beiden Mannschaften eine Dreier-Mannschaft, wird nur ein Doppel ausgetragen.
- g Die Summe aller Einzel- und Doppelspiele beträgt immer zehn. Es werden immer alle Spiele ausgetragen.
- h Die Spielreihenfolge (7.4 a -d) ergibt sich aus der Anzahl der Einzelspieler der Heimmannschaft und der Gastmannschaft.
- i Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.





#### 4.15.4 Sperrvermerk

Für den HTTV gelten – in Ergänzung der Bestimmungen zu 4.15 (D 15) - nachfolgende Regelungen:

Ein Sperrvermerk, der vor Beginn der Vorrunde erteilt wurde, wird vor Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins gelöscht, wenn der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltende Q-TTR-Wert einen Sperrvermerk überflüssig macht und der betreffende Spieler in derselben Mannschaft wie in der Vorrunde gemeldet wird.

Kriterien für die Erteilung eines Sperrvermerks siehe Richtlinien für Klassenleiter (Abschnitt 2).

#### 7.10.2.2 Sperrvermerk

Alle Spieler, die in einer unteren Mannschaft gemeldet wurden, die aber aufgrund des TTR-Wertes in eine obere Mannschaft gemeldet werden müssten, erhalten einen Sperrvermerk. Kriterien für die Erteilung eines Sperrvermerks siehe Richtlinien für Klassenleiter (Abschnitt 2). Diese Spieler dürfen nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften und auch nicht bei Pokalspielen eingesetzt werden. In der Rückrunde dürfen diese Spieler in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden.

Der Sperrvermerk gilt für die gesamte Spielzeit (Vor- und Rückrunde) und darf vom Klassenleiter nur zu Beginn der Vorrunde gesetzt werden.

Sperrvermerke der übergeordneten Verbände werden vom Ressortleiter Mannschaftssport ein- getragen.

Unabhängig von der Mannschaftsollstärke ist eine Mannschaft mit mehr als einem Spieler mit Sperrvermerk nicht aufstiegsberechtigt.

#### 7.3 Rahmenterminplan

(...)

Meisterschaftsspiele werden für alle Mannschaften einer Spielklasse grundsätzlich am ersten, spätestens jedoch am zweiten Spieltag und am vorletzten Spieltag einer jeder Halbrunde angesetzt.

(...)

#### 7.7.1.3

Eine sich nach Umsetzung der Vereinsmeldung gemäß WO 7.7.1.1 und WO 7.7.1.2 ergebende Unterbesetzung wird zunächst durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen.

Vorsorglich durchgeführte Dabei sind die Ergebnisse der vorsorglichen Aufstiegsspiele oder die Ergebnisse der Relegationsspiele sind zu berücksichtigen.

Ist danach immer noch eine Unterbesetzung auszugleichen, erfolgt verminderter Abstieg Sind alle Mannschaften, die an Aufstiegs- und/oder Relegationsspielen teilgenommen haben, berücksichtigt, wird eine noch bestehende Unterbesetzung durch den bestplatzierten Absteiger der betr. Gruppe ausgeglichen, mit Ausnahme des Tabellenletzten.

Bei einer danach immer noch vorhandenen Unterbesetzung entscheidet das zuständige Verwaltungsorgan (Spielausschuss, Bezirkssportausschuss, Kreisvorstand).

#### 7.19.1.1 Kennzeichnung Auf-/Absteiger, Relegationsteilnehmer

In der Abschlusstabelle sind die Aufsteiger, die Absteiger und die Relegationsteilnehmer gekennzeichnet. Verzichtet ein Relegationsteilnehmer, rückt keine Mannschaft nach. Der Verzicht bedeutet, die Mannschaft belegt den letzten Platz in der Relegationsrunde bzw. ist Verlierer des vorsorglichen Aufstiegsspiels und in Folge dessen nicht aufstiegsberechtigt.

#### 7.7.2 Auf-/Abstiegsregelung für die folgende Spielzeit

Für die Spielzeit 2012/2013 gelten für die Hessen- und Verbandsliga folgenden Auf- und Abstiegsregelungen:

##### Hessenliga

- Die Meister der Hessenligen steigen nicht auf, sie ermitteln in einem vorsorglichen Aufstiegsspiel die Reihenfolge als mögliche Nachrücker in die Oberliga.
- Alle Mannschaften der Hessenliga ab Platz 7 sind Absteiger.
- Die Meister der Verbandsliga steigen in die Hessenliga auf, verzichtet der Meister, rückt keine Mannschaft nach.
- WO 7.7.2.1.1 Relegation HL / VL wird ausgesetzt.
- Bei einer Unterbesetzung der Hessenliga wird die Spielklasse in folgender Reihenfolge aufgefüllt:
  - o Platz 7 der Hessenliga;
  - o Platz 8 der Hessenliga;
  - o Sieger des vorsorglichen Aufstiegsspiels der Tabellenzweiten der Verbandsliga;
  - o Verlierer des vorsorglichen Aufstiegsspiels der Verbandsliga;
  - o Platz 9 der Hessenliga.
- Verbandsliga
- Die Meister der Verbandsligen Nord und Mitte steigen in die Hessenliga Nord/Mitte auf.
- Die Meister der Verbandsligen Süd und West steigen in die Hessenliga Süd/West auf.
- Die Tabellenzweiten der Verbandsligen Nord und Mitte ermitteln in einem vorsorglichen Aufstiegsspiel die Reihenfolge als mögliche Nachrücker in die Hessenliga Nord/Mitte.
- Die Tabellenzweiten der Verbandsligen Süd und West ermitteln in einem vorsorglichen Aufstiegsspiel die Reihenfolge als mögliche Nachrücker in die Hessenliga Süd/West.
- Alle Mannschaften der Verbandsliga ab Platz 7 steigen ab.
- Die Meister der Bezirksoberligen steigen in die übergeordnete Verbandsliga auf, verzichtet der Meister, rückt keine Mannschaft nach.
- WO 7.7.2.1.2 Relegation VL / BOL wird ausgesetzt.



- Bei einer Unterbesetzung der Verbandsliga wird die Spielklasse in folgender Reihenfolge aufgefüllt:
- Platz 7 der Verbandsliga;
- Platz 8 der Verbandsliga;
- Sieger des vorsorglichen Aufstiegsspiels der Tabellenzweiten der untergeordneten BOL;
- Verlierer des vorsorglichen Aufstiegsspiels der Tabellenzweiten der untergeordneten BOL;
- Platz 9 der Verbandsliga.

## 7.7.2.1

Entsprechend der Klassenstruktur erfolgt die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelungen.  
(...)

## 7.7.2.4

Die Auf- und Abstiegsregelungen jeder Ebene sind im Internetportal click-TT spätestens drei Wochen vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaften Meisterschaftsrunde im amtlichen Organ des HTTV zu veröffentlichen, dabei sind auch die nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften zu kennzeichnen.

## 7.9 Mannschaftsmeldung

Sämtliche Spieler eines Vereins, die die Spielberechtigung für diesen Verein haben und im Laufe einer Meisterschaftsrunde in einer Mannschaft eingesetzt werden sollen, sind der Spielstärke nach in der Vereins-Mannschaftsmeldung aufzustellen.  
Als Grundlage dienen die Q-TTR- Werte der letzten offiziell veröffentlichten TTRL (11.05. bzw. 11.12.)

Spieler, im 1-Erwachsenenjahr und Nachwuchsspieler mit Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb können abweichend von der zulässigen Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vom Verein als Stammspieler in einer Erwachsenenmannschaft gemeldet werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke erteilt werden müssen. Die abweichende Einreihung muss im Zuge der Mannschaftsmeldung begründet beantragt werden: die erstmals in einer Damen-/Herren-Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden, können abweichend von der zulässigen Reihenfolge vom Verein eingereiht werden. Von der zulässigen Reihenfolge kann auch bei folgenden Ausnahmen abgewichen werden:

- gesetzliche Mutterschutzregelung
- reaktivierter Spieler
- Spielerwechsel aus einem anderen Verband
- Spieler Oberliga oder höher.

Auf Grund dieser Einreihung dürfen von Klassenleitern für in der Mannschaftsmeldung nachfolgend gemeldete Spieler keine Sperrvermerke gesetzt werden. Im Zuge der Mannschaftsmeldung ist im Bemerkungsfeld vom Verein ein Hinweis anzubringen.

Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Spieler gemeldet werden. Nur die in der Vereins-Mannschaftsmeldung genannten Spieler sind in der Meisterschaftsrunde startberechtigt. Bezüglich der Jugendersatzspieler (JES) ist 3.2.2.1 der Jugendordnung zu beachten. Die Aufstellung und die Eingabe des Mannschaftsführers ist innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraumes (01.07.) im Internetportal click-TT einzutragen.

## 7.9.3.1

Bei Spielerausfällen während der Meisterschaftsrunde kann bis zum drittletzten Spieltag (Rahmenterminplan) einer Halbrunde für die betroffenen Mannschaften, auf Antrag des Vereins, eine Änderung der Mannschaftsmeldung erfolgen.

Während einer Halbrunde kann ein Verein das Aufrücken eines Spielers aus der nächstfolgenden Mannschaft veranlassen, sofern die abgebende Mannschaft bis zum letzten Spieltag der betr. Halbrunde noch mindestens drei Meisterschaftsspiele auszutragen hat.

Dabei darf sich die Reihenfolge der gemeldeten Spieler, ausgenommen JES (diese sind nach dem nunmehr letzten Spieler der betr. Mannschaft aufzuführen weil diese die gesamte Halbrunde in der betr. Mannschaft verbleiben müssen) und Spieler mit Sperrvermerk (diese dürfen nicht in eine höhere Mannschaft aufrücken), nicht ändern. Dieses Aufrücken gilt bis zum Ende der betreffenden Halbrunde.

## 7.9.5.3 Aufgelöste Mannschaft während der Vorrunde

Spieler einer aufgelösten Mannschaft können unter Beachtung der Spielstärke des Q-TTR-Wertes in anderen Mannschaften (auch in unteren) als zusätzlicher Spieler gemeldet werden.

## 7.9.5.4

Spieler mit Sperrvermerk von gestrichenen oder aufgelösten Mannschaften können als zusätzliche Spieler ohne Sperrvermerk in der ursprünglichen Mannschaft unter Berücksichtigung ihres Q-TTR-Wertes gemeldet werden.

## 7.10.2.1 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung der durch den Klassenleiter zu genehmigenden Mannschaft ist auf Einhaltung der Spielstärken-Reihenfolge zu prüfen, gegebenenfalls umzustellen und zu genehmigen. Sind alle Mannschaften genehmigt, wird durch den Klassenleiter, der die letzte Mannschaft genehmigt, die gesamte Mannschaftsmeldung bestätigt.

Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung für die Vorrunde erfolgt bis zum 30.07 und für die Rückrunde bis zum 29.12. eines Jahres.

Die Termine für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung werden jährlich über den Rahmenterminplan festgelegt.





## 7.10.4 Spielverlegung

## 7.10.4.1

Spielverlegungen (Nachverlegungen) sind grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen können nur bei Abstellung von Spielern an den DTTB oder HTTV sowie bei Wahrnehmung von wichtigen Verbandsaufgaben durch Spieler, die gleichzeitig eine Funktion in einem der vorgenannten Verbände ausüben, genehmigt werden.

Zu wichtigen Verbandsaufgaben gehören auch Schiedsrichtereinsätze bei offiziellen Veranstaltungen nach WO 1.11.1 (A 11.1) und 1.11.2 (A 11.2) sowie bei offenen Turnieren nach WO 1.11.3 (A 11.3).

**In folgenden Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlegung genehmigt werden: bei**

**- Abstellung von Spielern an den DTTB oder HTTV;**

**- Wahrnehmung von wichtigen Verbandsaufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im DTTB, HTTV, LSBH;**

**- Schiedsrichtereinsätzen bei offiziellen Veranstaltungen nach WO 1.11.1 (A 11.1) und 1.11.2 (A 11.2) sowie bei offenen Turnieren nach WO 1.11.3 (A 11.3)**

In diesen Fällen können die Fristen der Absätze WO 7.10.4.4 und WO 7.10.4.5 gekürzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Gegner von einer evtl. Absetzung rechtzeitig informiert wird. Eigenmächtig verlegte Spiele, außer den unter WO 7.10.4.6 genannten, werden für den Heimverein als verloren gewertet.

## 7.10.5 Einvernehmliche Spielverlegung innerhalb der Spielwoche

Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den beteiligten Mannschaften und gleichzeitiger Verständigung des Klassenleiters, kann ein Spiel innerhalb der entsprechenden Spielwoche verlegt werden.

## 7.17.1

Für den Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte; für die Niederlage zwei Verlustpunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft jeweils einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

**Zum Mannschaftsergebnis tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht ist, wie ausgetragen gewertet (WO 4.2.3 (D 2.3) ist zu beachten).**

## 7.18 Nichtantreten

(...)

## 7.18.4

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde nicht an, so hat sie (bei Antragstellung) dem Gegner bis spätestens vier Wochen vor dem Rückspiel die entsprechenden Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) zu ersetzen.

**Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde beim Gegner (Tausch des Heimrechts) angesetzt.**

## 7.18.5

Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde nicht an, hat sie dem Gegner die für das Vor- und Rückspiel entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) innerhalb von 14 Tagen (nach Antragstellung) zu ersetzen.

**Tritt eine Heimmannschaft nicht an, hat sie dem Gegner die für das Meisterschaftsspiel/Pokalspiel entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort) zu ersetzen.**

## 7.18.6

Anträge zur Erstattung von Auslagen sind unter Beifügung der Belege über den Klassenleiter zu stellen. Für die Berechnung werden je Fahrkilometer des Vereins zum Spielort und zurück die Sätze der Richtlinien zur Finanzordnung des HTTV angesetzt.

**Anträge zur Erstattung von Auslagen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem ausgefallenen Spiel unter Beifügung der Belege an den Klassenleiter zu stellen. Für die Berechnung werden je Fahrkilometer des Vereins zum Spielort und zurück die Sätze der Richtlinien zur Finanzordnung des HTTV angesetzt.**

**Die vom Klassenleiter festgesetzten Auslagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Klassenleiterentscheidung auf das Konto des HTTV zu überweisen. Der HTTV leitet die festgelegten Auslagen an den antragstellenden Verein weiter.**

**Wichtiger Hinweis zur Wirksamkeit der Beschlüsse:**

Alle o. g. Änderungen werden zur am 01.07.2012 beginnenden Spielzeit 2012/2013 wirksam, mit Ausnahme

- der in Ziffer 1.13.5.2/1.13.5.6 WO verankerten Bestimmung, die bereits bei der Meldung zur kommenden Spielzeit zur Anwendung kommt;

- des in Ziffer 4.8 WO verankerten Braunschweiger Systems, das per Beschluss eines Kreistags im Juni 2012 mit Wirkung frühestens zur Spielzeit 2013/2014 eingeführt werden darf; *= geändert (als 4er Mannschaftsmeldung aus 2012/13)*

- der die Ziffern 4.15.4/7.10.2.2 sowie 7.9 WO betreffenden Änderungen zum Thema Sperrvermerk, die bereits im Zuge der Mannschaftsmeldung zur Vorrunde 2012/2013 zur Anwendung kommen.

Pohlheim, 27.04.2012

Karl-Heinz Schäfer, Geschäftsführer